

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 38/05 R

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg
vom 19. April 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, bindende Rentenhöchstwertfestsetzungen zurückzunehmen und einen höheren Wert des Rechts auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw des Rechts auf Altersrente neu festzustellen.
- 2 Die 1936 geborene Klägerin, eine Vertriebene, hat bis zu ihrer Übersiedlung im April 1972 Beitragszeiten in der polnischen Sozialversicherung zurückgelegt. Die Beklagte erkannte ihr ab 31. Juli 1992 ein Recht auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (Bescheid vom 2. April 1993) und ab 1. Juni 1996 ein Recht auf Altersrente (für Frauen) zu (Bescheid vom 10. Juli 1996). Zugleich setzte sie den Wert dieser Rechte fest.
- 3 Den Antrag der Klägerin auf Rücknahme der Rentenhöchstwertfestsetzungen und Neufeststellung eines höheren Werts dieser Rechte lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 13. Januar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. November 1998). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> Hamburg vom 14. Februar 2002; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Hamburg vom 19. April 2005). Das LSG hat unter Bezugnahme auf das Urteil des SG ua ausgeführt: Das SG habe mit zutreffender Begründung dargelegt, dass die Beklagte in den (bindenden) Entscheidungen die einfachgesetzlichen Regelungen richtig angewandt habe und deshalb die den Überprüfungsantrag ablehnende Entscheidung der Beklagten rechtmäßig sei. Ergänzend weise der Senat darauf hin, dass sich die hier streitige Regelung des Art 6 § 4 Abs 3 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) nicht dahingehend auslegen lasse, dass sie im Sinne einer Vertrauensschutzregelung nur dann Anwendung finden soll, wenn dies für den Versicherten günstiger sei als die Anwendung des neuen Rechts. Diese Regelung verstoße auch nicht gegen das Gleichheitsgebot des Art 3 Grundgesetz (GG). Als Übergangsregelung schreibe sie die vormals bestehende Ungleichbehandlung von Frauen gegenüber Männern fort, die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 26. Januar 1977 (1 BvL 17/73) als Ausfluss der tatsächlich bestehenden gesellschaftlichen Rolle der Frau in der alten Bundesrepublik für verfassungsgemäß gehalten worden sei. Es bestehe auch keine verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung der vor 1990 zugezogenen und der nach 1990 zugezogenen weiblichen Spätaussiedler. Die Benachteiligung der Klägerin gegenüber einer später zugezogenen Spätaussiedlerin sei schon wegen der Zulässigkeit von Pauschalierungen hinzunehmen. Im Übrigen sei die am 30. Juni 1990 bereits absehbare Wiedervereinigung Deutschlands mit tief greifenden wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen ein sachlicher Grund gewesen, nach Zeitpunkt und Ort der Aufenthaltsnahme im Gebiet der neuen Bundesrepublik Deutschland zu differenzieren.



- 4 Die Klägerin hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt eine fehlerhafte Anwendung des einfachen Rechts, namentlich Art 6 § 4 Abs 3 FANG. Ihre Rente hätte in Anwendung einfachen Rechts nach Qualifikationsgruppen und Wirtschaftsbereichen bewertet werden müssen, weil die Rente nach dem 1. Januar 1992 erstmalig bewilligt worden sei. Diese Auffassung habe sie bereits in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll gegeben. Die Beklagte selbst habe mit Schreiben vom 14. Dezember 1992 deutlich gemacht, dass eine entsprechende Neubewertung zu erfolgen habe. Auch § 38 Rentenüberleitungsgesetz bestätige, dass bereits getroffene Feststellungen neu zu überprüfen und dem neuen Recht anzupassen seien. Sie sei der Auffassung, dass Art 6 § 4 Abs 3 FANG auf ihren Fall keine Anwendung finde. Aus Abs 2 ergebe sich, dass das alte Recht nur dann Anwendung finde, wenn ein Rentenanspruch vor dem 1. Juli 1990 entstanden sei.
- 5 Die Klägerin beantragt (sinngemäß),
1. das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 19. April 2005 und das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 14. Februar 2002 sowie die ablehnende Entscheidung der Beklagten im Bescheid vom 13. Januar 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 12. November 1998 aufzuheben,
 2. die Beklagte zu verpflichten, die Rentenhöchstwertfestsetzungen im Bescheid vom 2. April 1993 und 10. Juli 1996 zurückzunehmen und unter Berücksichtigung der nach Qualifikationsgruppen und Wirtschaftsbereichen des § 22 Fremdrentengesetz iVm § 256 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch bewerteten, in Polen zurückgelegten Zeiten einen höheren Wert dieser Rechte neu festzustellen.
- 6 Die Beklagte beantragt,
- die Revision als unzulässig zu verwerfen,
- hilfsweise,
- die Revision zurückzuweisen.
- 7 Sie ist der Auffassung, die Revisionsbegründung genüge nicht den Begründungsanforderungen des § 164 Abs 2 Satz 1 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Klägerin habe sich insbesondere nicht mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils auseinander gesetzt. Die Revisionsbegründung lasse nicht erkennen, dass sich die Revisionsführerin mit der angefochtenen Entscheidung befasst habe und inwieweit sie bei der Auslegung der vom LSG angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung sei. Im Übrigen sei das Urteil des LSG zutreffend.
- II
- 8 Die Revision der Klägerin ist unzulässig. Sie hat ihr Rechtsmittel nicht ausreichend begründet.



- 9 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 und 3 SGG ist die Revision fristgerecht und unter Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. In der Revisionsbegründung muss nach ständiger Rechtsprechung (vgl. stellv. BSG SozR 3-2500 § 106 Nr 12 S 65; BSG SozR 3-5555 § 15 Nr 1 S 2; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22; BSG, Urteil vom 30. Januar 2003 - B 4 RA 9/02 R; BSG, Urteil vom 24. Juli 2003 - B 4 RA 62/02 R; BSG, Urteil vom 23. August 2005 - B 4 RA 52/04 R; BSG, Urteil vom 21. September 2005 - B 12 KR 1/05 R - alle veröffentlicht in JURIS) sorgfältig sowie nach Umfang und Zweck zweifelsfrei dargelegt werden, weshalb eine Vorschrift des materiellen Rechts vom LSG nicht oder nicht richtig angewandt worden ist. Die Angabe der verletzten Norm ist insoweit notwendig, aber nicht hinreichend. Es ist darzulegen, dass und weshalb die Rechtsansicht des LSG nicht geteilt wird. Dabei darf die Revisionsbegründung nicht nur die eigene Meinung wiedergeben, sondern muss sich - zumindest kurz - mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils auseinandersetzen sowie erkennen lassen, dass sich der Revisionsführer mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der vom LSG angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist. Die Revisionsbegründung soll im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer das angefochtene Urteil im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdacht hat.
- 10 Diesen Anforderungen genügt die Revisionsbegründung in dem bis zum Ablauf der Begründungsfrist (§ 164 Abs 2 Satz 1 SGG) am 9. November 2005 eingegangenen Schriftsatz der Klägerin nicht. Das LSG hat in seinem Urteil unter Bezugnahme auf die Gründe des Urteils des SG (§ 153 Abs 2 SGG) ausgeführt, das SG habe mit zutreffender Begründung dargelegt, dass die Beklagte in den (bindenden) Entscheidungen die einfachgesetzlichen Regelungen angewandt habe und deshalb die den Überprüfungsantrag (auf Rücknahme und Neufeststellung) ablehnende Entscheidung der Beklagten rechtmäßig sei. Ergänzend hat das LSG darauf hingewiesen, dass sich die hier strittige Regelung des Art 6 § 4 Abs 3 FANG einfachgesetzlich nicht dahingehend auslegen lasse, dass sie im Sinne einer Vertrauensschutzregelung nur dann Anwendung finde, wenn dies für den Versicherten günstiger ist als die Anwendung des neuen Rechts.
- 11 Diese einfachrechtlichen Ausführungen des LSG bzw. wegen der Inbezugnahme nach § 153 Abs 2 SGG des SG hat die Klägerin in der Revisionsbegründung weder dargestellt noch sich damit auseinandergesetzt. Statt aufzuzeigen, dass das LSG bzw. das SG mit ihren Ausführungen das einfache Recht unrichtig angewandt haben, hat die Klägerin auf ihre in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll gegebene Auffassung, auf ein Schreiben der Beklagten vom 14. Dezember 1992 sowie auf § 38 Rentenüberleitungsgesetz hingewiesen und eine eigene Meinung zur Auslegung des Art 6 § 4 Abs 3 FANG vertreten. An keiner Stelle der Begründung im Schriftsatz vom 9. November 2005 hat sie die rechtlichen Ausführungen des LSG bzw. SG



erwähnt. In der Revisionsbegründung wird nicht deutlich, dass die Klägerin die einfachrechtlichen Ausführungen des LSG bzw die in Bezug genommenen Ausführungen des SG sorgfältig geprüft und durchdacht hat. Die nach der Revisionserwiderung der Beklagten eingegangene Begründung im Schriftsatz vom 9. Februar 2006 ist unbeachtlich. Im Übrigen enthält auch diese keine Auseinandersetzung mit den Ausführungen des LSG in dem mit der Revision angefochtenen Urteil.

- 12 Die Revision genügt daher nicht den Anforderungen des § 164 Abs 2 Satz 1 und 3 SGG. Sie ist ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 183, 193 SGG.

